

Gesetzgeber ist gefordert

Frühpensionist Sele fordert: Überbrückungsgeld soll wie Lohn behandelt werden

SCHAAN – Die neue Praxis der AHV-IV-FAK stösst bei vielen Frühpensionisten in Liechtenstein auf grossen Unmut. Die Frühpensionierten müssen seit Anfang des Jahres von ihren Überbrückungsgeldern AHV-Beiträge bezahlen.

• Christian A. Koutecky

Leo Sele, frühpensionierter Lehrer aus Balzers, kritisiert die Neuregelung, betont aber: «Ich glaube, dass sich die Frühpensionierten nicht gegen die Erhebung von AHV-Beiträgen auf ihren Überbrückungsgeldern grundsätzlich wehren, sondern dass sie erwarten, dass die AHV die Abzüge im Abzugsjahr verbucht, und dadurch die AHV-Beitragspflicht für jeden Einzelnen erfüllt ist.»

Sele kritisiert, dass weder Landtag noch Regierung an der Neuregelung der AHV beteiligt waren. Die AHV erhebe «nach eigenem Ermessen und ohne gesetzliche Grundlage auf den Überbrückungsgeldern für Frühpensionisten Beiträge». Ausserdem setze die AHV «nach eigenem Ermessen und ohne gesetzliche Grundlage die Überbrückungsgelder einer einmaligen Abgangsentschädigung gleich» und verbuche «die abgezogenen Beiträge nicht als AHV-Beitrag für das entsprechende Kalenderjahr, sondern erst zum Jahr der Pensionierung».

«Alte Regelung unhaltbar»

Mit der Gleichsetzung von Überbrückungsgeld und Abgangsentschädigung sei, laut Walter Kaufmann, Direktor der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK, «eine ungerechte und nicht länger haltbare Unterscheidung» beseitigt worden. Für eine Abgangsentschädigung wird einmalig ein AHV-Beitrag erhoben. Diese wird auch einmal bei der AHV verbucht – ebenso wie neuerdings die Überbrückungsgelder.

Überbrückungsgelder sind im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erwähnt, weshalb sich hierbei Raum für Diskussionen auftut. Sele fordert eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers. Er fordert, dass das



FOTO MICHAEL ZANGHELINI

Leo Sele argumentiert gegen die Neuregelung der AHV-Beiträge für Frühpensionisten.

monatlich ausgezahlte Überbrückungsgeld ähnlich behandelt werden soll wie eine Lohnzahlung: «Wenn die AHV als Sozialpartner auftreten möchte, dann muss sie nicht nur Beiträge kassieren, sondern diese auch als Erfüllung der Beitragspflicht anerkennen.»

Gesetzliche Grundlagen

Sele drängt auf eine Unterscheidung: «Eigentlich müsste in den gesetzlichen Grundlagen zur AHV-IV-FAK geregelt sein, dass Abgangsentschädigungen beitragspflichtig sind, und dass Überbrückungsgelder für Frühpensionisten beitragspflichtig sind. Ferner müsste geregelt sein, dass die in Abzug gebrachten Beiträge im Abzugsjahr verbucht werden müssen.»

Da dies aber nicht der Fall ist, müssten die über 200 betroffenen Pensionisten in Liechtenstein ihre Versicherungspflicht zusätzlich erfüllen. Die AHV erwarte, laut Sele, von jedem Frühpensionisten, dass er durch ein Zusatzeinkommen von circa 3000 Franken pro Jahr seine Beitragspflicht bis zum 64. Lebensjahr erfüllt, oder die AHV berechne auf Grund des Vermögens den

jährlichen AHV-Beitrag. Wobei dieser Betrag nach einer Tabelle der AHV bis zu einem Vermögen

von 199 999 Franken 348 Franken im Jahr beträgt und damit dem Mindestbeitrag entspricht.

Die Auswirkungen der Neuregelung

Was bedeutet die neue Praxis für den Geldbeutel des Einzelnen? AHV-Direktor Kaufmann wartet mit einem Beispiel auf: «Nach der alten Praxis der AHV (bis 31. Dezember 2008) bezahlt Herr Muster circa 4740 Franken jährlich als Nichterwerbstätigenbeitrag (wenn seine Frau als Erwerbstätige Beiträge bezahlt, oder wenn sie selbst schon eine AHV-Rente bezieht, dann bezahlt er ohnehin nur zirka 350 jährlich als Nichterwerbstätigenbeitrag). Sein früherer Arbeitgeber hat keine Beiträge (an die AHV) zu entrichten.

Nach der neuen Praxis der AHV (ab 1. Januar 2009) bezahlt Herr Muster circa 3080 Franken jährlich (2730 Franken als Lohnabzug von den 60 000 Franken und zirka 350 Franken als Mindestbeitrag). Sein früherer Ar-

beitgeber bezahlt AHV-Arbeitgeberbeiträge von zirka 4230 Franken (7,0532 Prozent von 60 000 Franken). Nach der neuen Praxis bezahlt der nichterwerbstätige Herr Muster in diesem Beispiel also zirka 1660 Franken jährlich weniger an AHV-Beiträgen. Hier bringt die neue Praxis also in Bezug auf die Höhe der Beiträge keine Nachteile für die Versicherten selbst.»

Anders sieht es Kaufmann zufolge allerdings aus, wenn Herr Muster ab Alter 60 Überbrückungsgeld bezieht und zudem parallel dazu weiterhin auch noch erwerbstätig ist: «In diesem Fall bezahlt er zusätzlich zu den AHV-Lohn-Beiträgen auf seiner parallelen Erwerbstätigkeit neu auch noch AHV-Lohn-Beiträge auf dem Überbrückungsgeld – in unserem Beispiel also 4,55 Prozent von 60 000 Franken, also zusätzliche 2730 Franken jährlich.»